

Duisburg-Süd eG

# Satzung und Wahlordnung

### Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Süd eG

Postfach 10 05 24  $\cdot$  47005 Duisburg

Eichenhof 9 · 47053 Duisburg Telefon: (02 03) 75 99 96-0 Telefax: (02 03) 75 99 96-45

E-Mail: info@wogedu.de Internet: www.wogedu.de

### Inhaltsverzeichnis

			Seite
S	AT:	<b>ZUNG,</b> Stand 14.06.2000	
I.	Fir	rma und Sitz der Genossenschaft	
§	1	Firma und Sitz	5
Ш	. G	egenstand der Genossenschaft	
§	2	Gegenstand	5
Ш	I. N	/litgliedschaft	
§	3	Mitgliedschaft	5
§	4	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§	5	Eintrittsgeld	6
§	6	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§	7	Kündigung der Mitgliedschaft	6
§	8	Übertragung des Geschäftsguthabens	6
§	9	Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall und Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft	7
§	10	Ausschließung eines Mitgliedes	7
§	11	Auseinandersetzung	8
I۱	/. R	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§	12	Rechte der Mitglieder	9
§	13	Recht auf Versorgung mit Wohnraum	9
§	14	Überlassung und Zuweisung von Wohnungen und Eigenheimen	9
§	15	Pflichten der Mitglieder	10
V.	G	eschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme	
§	16	Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	10
§	17	Kündigung freiwillig übernommener Anteile	11
§	18	Nachschußpflicht	11

	Seite		Seite
VI. Organe der Genossenschaft		IX. Bekanntmachungen	
§ 19 Organe	12	§ 40 Bekanntmachungen	22
§ 20 Vorstand	12	X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	
§ 21 Leitung und Vertretung der Genossenschaft	12	§ 41 Prüfung	22
§ 22 Sorgfaltspflichten des Vorstandes	13	g 41 Truiting	22
§ 23 Aufsichtsrat	13	XI. Auflösung und Abwicklung	
§ 24 Aufgaben des Aufsichtsrates	14	§ 42 Auflösung	23
§ 25 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates	14		
§ 26 Sitzungen des Aufsichtsrates	14		
§ 27 Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat	15		
§ 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	16		
Vertreterversammlung		WALL OPPNING OF 140 00 4000	
§ 29 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter		WAHLORDNUNG, Stand 13.03.1996	
§ 30 Vertreterversammlung	17	Präambel	25
§ 31 Einberufung der Vertreterversammlung		§ 1 Wahlvorstand	25
§ 32 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlußfassung _		§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes	25
§ 33 Zuständigkeit der Vertreterversammlung		§ 3 Wahlrecht	26
§ 34 Mehrheitserfordernisse		§ 4 Wählbarkeit	26
		§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten	26
VII. Rechnungslegung		§ 6 Bekanntmachung der Wahl	27
§ 35 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	20	§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge	27
§ 36 Vorbereitung der Beschlußfassung über den Jahresabschl und die Gewinnverteilung	luß	§ 8 Wahlverfahren (Briefwahl)	28
und die Gewinnverteilung	21	§ 9 Wahlergebnis	28
VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustde	ckung	§ 10 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter	29
§ 37 Rücklagen	21	§ 11 Einsprüche	29
§ 38 Gewinnverwendung	21	§ 12 Berufung	29
§ 39 Verlustdeckung	22	§ 13 Annahme der Wahl	29

### **SATZUNG**

der Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Süd eingetragene Genossenschaft in Duisburg

### I. Firma und Sitz der Genossenschaft

### § 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Süd eingetragene Genossenschaft (eG). Sie hat ihren Sitz in Duisburg.

### II. Gegenstand der Genossenschaft

### § 2 Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist vorrangig eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung (gemeinnütziger Zweck) der Mitglieder der Genossenschaft.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.
- (3) Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Duisburg, der Städte Mülheim an der Ruhr und Düsseldorf.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist im Rahmen der vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung gemäß § 27 zu beschließenden Grundsätze zugelassen.
- (5) Die Genossenschaft war am 31.12.1989 als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen anerkannt. Sie darf nur die Tätigkeiten einer von der Körperschaftssteuer befreiten Genossenschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG betreiben.

### III. Mitgliedschaft

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) Einzelpersonen,
- b) Handelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muß. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so entscheidet der Aufsichtsrat auf Berufung des Abgewiesenen nach Anhörung des Vorstandes endgültig.

#### § 5 Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen, über dessen Höhe der Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung beschließen.
- (2) Das Eintrittsgeld ist zu erlassen dem Ehegatten, minderjährigen Kindern eines Mitgliedes, dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben sowie auf Antrag, wenn der Beitretende Mitglied einer anderen Wohnungsgenossenschaft ist.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Tod, soweit sie nicht gemäß § 9 fortgesetzt wird,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft,
- e) Ausschluß.

### § 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum Schluß eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigung muß 1 Jahr vorher schriftlich erfolgen. Sie muß spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a) GenG, wenn die Vertreterversammlung
- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
- b) die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
- c) die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus beschließt.

#### § 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

- (2) Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung in die Liste der Genossen.
- (3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muß er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber einen oder mehrere Anteile entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens zu übernehmen.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall und Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft

- (1) Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch die Erben fortgesetzt. Mehrere Erben können die Rechte aus der Mitgliedschaft nur einheitlich ausüben.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres fort.

### § 10 Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluß des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
- a) wenn ihm die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt wird oder wenn ihm als Ausländer die Aufenthaltsgenehmigung entzogen wird,
- b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird.
- c) wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder bei verminderter Zurechnungsfähigkeit oder bei Unzurechnungsfähigkeit unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
- d) wenn über sein Vermögen Konkurs oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird.
- e) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
- f) wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Der Aufenthalt gilt als unbekannt, wenn das Mitglied sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch Veröffentlichung in mindestens zwei örtlichen Tageszeitungen gemeldet hat.
- (2) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluß zu äußern.

- (3) Der Ausschließungsbeschluß ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene an der Wahl für die Vertreterversammlung und als Vertreter an einer Vertreterversammlung nicht mehr teilnehmen, auch nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
- (4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief Berufung gegen den Ausschluß einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat ist dem Ausgeschlossenen und dem Vorstand Gehör zu geben. Über die Verhandlung und die Entscheidung über die eingelegte Berufung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Die Niederschrift und der Beschluß sind vom Vorsitzer und mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates kann erst nach seiner Amtsenthebung durch die Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.
- (7) Ein Mitglied der Genossenschaft, das gemäß § 29 zum Vertreter gewählt ist, wird durch Beschluß der Vertreterversammlung ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Abs. 2 Satz 1 und der Abs. 4 und 5 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

#### § 11 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung aufgestellte Bilanz für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist.
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes, vermehrt um die zugeschriebenen Gewinnanteile und vermindert um die abgeschriebenen Verlustanteile.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Die Auszahlung soll innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung der Bilanz (Abs. 1) erfolgen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 7. Monats an mit 4% zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.
- (4) Weist die der Auseinandersetzung zugrunde liegende Bilanz einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die gesetzliche Rücklage übersteigt, so hat der Ausgeschiedene den auf ihn entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des Ausgeschiedenen zur Gesamthaftsumme aller Mitglieder einschließlich der zum Schluß des gleichen Geschäftsjahres ausgeschiedenen berechnet; er ist auf die Haftsumme des Ausgeschiedenen § 18 beschränkt. Der Ausgeschiedene ist auch dann zur Verlust-deckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Auseinandersetzungsforderung der Genossenschaft wird zwei Wochen nach der Vertreterversammlung, die die Bilanz festgestellt hat, fällig.

### IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 12 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft als Mitglieder durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlußfassung aus. Sie bewirken dadurch, daß die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf:
- a) wohnliche Versorgung im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Genossenschaft, insbesondere durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums;
- b) Betreuung durch die Genossenschaft bei der Errichtung eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums;
- c) Benutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft außerdem berechtigt:
- a) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen,
- b) sich an der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung zu beteiligen,
- c) in einer vom 10. Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung der Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung zu fordern,
- d) am Bilanzgewinn der Genossenschaft nach Maßgabe des § 38 der Satzung teilzunehmen,
- e) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung gemäß § 8 der Satzung auf einen anderen zu übertragen,
- f) auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrates zu fordern.
- g) Einsicht in das über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu führende Verhandlungsbuch zu nehmen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen.

### § 13 Recht auf Versorgung mit Wohnraum

Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie das Recht auf Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums steht ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme der Betreuung der Genossenschaft ausschließlich den Mitgliedern der Genossenschaft zu.

### § 14 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen und Eigenheimen

(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes. Die Nutzungsgebühr wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung vom Vorstand festgesetzt.

- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden. Scheidet das Mitglied aus der Genossenschaft aus, so erlischt das Recht auf Nutzung der Wohnung mit dem Tag, an dem die Mitgliedschaft endet.
- (3) Wird dem Antrag eines Mitgliedes auf Erwerb eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder eines Erbbaurechts durch Beschluß nach Maßgabe der von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Buchst. d) beschlossenen Grundsätze zugestimmt und ihm der Beschluß hierüber schriftlich mitgeteilt, so ist sowohl das Mitglied als auch die Genossenschaft berechtigt und verpflichtet, die zur Übertragung des Eigentums oder die zur Verschaffung des Erbbaurechts erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sobald die vereinbarten Leistungen erbracht sind.

#### § 15 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
- übernahme einer dem Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen entsprechenden Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
- b) die erforderlichenfalls notwendig werdende Übernahme eines Verlustanteils gemäß § 11 Abs. 4 und § 39,
- c) weitere Zahlungen gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung zur Deckung eines Fehlbetrages nach näherer Bestimmung von § 18,
- d) Nachschüsse im Konkurs der Genossenschaft gemäß § 18.
- e) Zahlung des Eintrittsgeldes gemäß § 5.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat jedes Mitglied ein angemessenes Entgelt zu entrichten und die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen.

### V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

### § 16 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Der Geschäftsanteil wird auf 750,– Euro festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen (Pflichtanteil).

(3) Der erste Geschäftsanteil ist wie folgt zu zahlen: Bei der Aufnahme sind 250,– Euro zu entrichten. Der Restbetrag von 500,– Euro ist in monatlichen Raten von 25,– Euro einzuzahlen (Pflichtzahlung). Bei minderjährigen Kindern eines Mitgliedes kann der Aufnahmebetrag von 250,– Euro entfallen; er wird durch die monatlichen Ratenzahlungen von 25,– Euro ersetzt.

Bei Überlassung einer Wohnung, eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist der Pflichtanteil vorher in voller Höhe einzuzahlen. In Härtefällen kann der Vorstand geringere Raten zulassen. Der Anteil kann jedoch auch in voller Höhe oder in höheren Teilbeträgen gezahlt werden. Solange er noch nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.

- (4) Weitere Anteile können die Mitglieder übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Sie sind innerhalb von drei Jahren in gleichbleibenden Monatsraten von 15,– Euro einzuzahlen.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
- (6) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 100
- (7) Die Einzahlungen zugunsten des Mitgliedes auf den Geschäftsanteil, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden sein Geschäftsguthaben.
- (8) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den übernommenen Geschäftsanteilen.

### § 17 Kündigung freiwillig übernommener Anteile

Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 16 Abs. 3 zum Schluß eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war.

§ 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### § 18 Nachschusspflicht

- (1) Die Mitglieder haben beschränkt auf die Haftsumme Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 750,– Euro. Bei Übernahme weiterer Anteile erhöht sich die Haftsumme auf den Gesamtbetrag der übernommenen Geschäftsanteile.
- (2) Die Vertreterversammlung kann beschließen, daß die Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrages i. S. von § 87 a) GenG nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile weitere Zahlungen zu leisten haben. Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen nur soweit in Anspruch genommen werden, als es zur Deckung des Fehlbetrages erforderlich ist, und höchstens bis zu dem Betrag, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht.

### VI. Organe der Genossenschaft

#### § 19 Organe

- (1) Organe der Genossenschaft sind
  - die Vertreterversammlung.
  - der Aufsichtsrat,
  - der Vorstand.
- (2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.
- (4) Mit Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 der Satzung nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluß solcher Geschäfte zugestimmt hat.
- (5) Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und der Baufinanzierungsinstitute ist dadurch zu wahren, daß diese in den Organen der Genossenschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder bilden.

#### § 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei natürlichen und unbeschränkt geschäftsfähigen Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Bestellung kann nur durch die Vertreterversammlung gemäß § 33 (j) unter Berücksichtigung des § 20 der Satzung widerrufen werden.
- Die Bestellung endet grundsätzlich mit dem Geschäftsjahr, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Eine Wiederbestellung für eine befristete Zeit ist möglich.
- (3) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen möglichst auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden, es sei denn, daß der Vertrag etwas anderes bestimmt.
- (4) Bei nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dém Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern steht Ersatz ihrer Aufwendungen zu. Eine Pauschalierung ist zulässig. Über eine Tätigkeitsvergütung entscheidet der Aufsichtsrat.

### § 21 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die die Satzung festlegt.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitalied vertretungsberechtigt.
- (3) Willenserklärungen sind für die Genossenschaft verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden.

- (4) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
- (5) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (6) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund von Beschlüssen, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Niederschriften über Beschlüsse sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen.
- (9) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

### Sorgfaltspflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben.
- (3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

### Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Vertreterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen; sie muß durch 3 teilbar sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Wahl bzw. Wiederwahl können nur vor Vollendung des 68. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluß der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer, Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (Abs. 1) oder unter die für die Beschlußfassung notwendige Anzahl (§ 26 Abs. 3), so muß unverzüglich eine Vertreterversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, sobald seine Zusammensetzung sich durch Wahlen verändert hat.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht Ersatz ihrer Aufwendungen zu. Eine Pauschalierung ist zulässig. Über eine Tätigkeitsvergütung entscheidet die Vertreterversammlung.

### § 24 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern. Er entscheidet über den Inhalt der Anstellungsverträge und die zu zahlende Vergütung; für nebenamtliche Vorstandsmitglieder setzt er eine zu zahlende Tätigkeitsvergütung fest.

### § 25 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Mitglieder des Aufsichtsrates haben die ihnen durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben ordentlich und gewissenhaft zu erfüllen.

### § 26 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf, außer den Sitzungen nach § 28, weitere Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muß den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Schriftliche und telegrafische Beschlußfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.
- (7) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

### § 27 Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung außer über die in § 19 Abs. 2 der Satzung genannten Angelegenheiten über:

- a) Aufstellung des Bauprogrammes und seine zeitliche Durchführung,
- b) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- d) die Grundsätze für die Veräußerung von Eigenheimen, Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums, anderen Wohnungsbauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- e) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechtes, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
- f) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
- g) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
- h) die Grundsätze, nach denen einem Beitretenden das Eintrittsgeld gemäß § 5 erlassen wird,
- i) die Beteiligung an anderen Wohnungsunternehmen sowie an sonstigen Unternehmen oder Zusammenschlüssen,
- j) die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,
- k) Betriebsvereinbarungen,
- I) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- m) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Verlustes (§ 36 Abs. 2),
- n) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Vertreterversammlung.

- Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung (§ 33 I),
- p) eine Pauschalierung des Ersatzes von Aufwendungen für die Vertreter,
- q) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

### § 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, wenn möglich vierteljährlich abgehalten werden. Die Sitzungen werden nach Anhörung des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Zur Beschlußfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, daß jedes der Organe für sich beschlußfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

### Vertreterversammlung

#### § 29

### Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter

- (1) Die Vertreterversammlung besteht entsprechend dem GenG aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Für die Durchführung der Wahl werden ein oder mehrere Wahlbezirke gebildet. Auf je 125 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Ergibt sich in einem Wahlbezirk ein Rest von mehr als 75 Mitgliedern, so ist ein weiterer Vertreter zu wählen. Briefwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, die Amtszeit eines Ersatzvertreters mit dem Ausscheiden eines Vertreters. Die Amtszeit eines Vertreters sowie eines Ersatzvertreters endet spätestens mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (4) Die Neuwahl der Vertreter und Ersatzvertreter muß jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr beschließt, nach dem Jahr, in dem die gewählten Vertreter ihr Amt angenommen haben.

- (5) Jedes Mitglied hat bei der Wahl eine Stimme. Die schriftliche Erteilung von Stimmvollmacht ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können ihr Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (6) Wählbar als Vertreter oder als Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind (Abs. 1). Nicht wählbar sind Mitglieder, an die der Beschluß über ihren Ausschluß gemäß § 10 Abs. 3 abgesandt worden ist.
- (7) Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellungen des Wahlergebnisses können in einer Wahlordnung getroffen werden, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Der vom Vorstand zu fassende Beschluß muß einstimmig gefaßt werden.
- (8) Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird, stirbt, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn der Beschluß über seinen Ausschluß gemäß § 10 abgesandt worden ist. Das gleiche gilt, wenn er Angehöriger des Baugewerbes wird und infolgedessen mehr als 50 v. H. der Vertreter dem Baugewerbe angehören würden. Erlischt die Vertretungsbefugnis vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter.
- (9) In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das gleiche gilt bei einer Beschlußfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (10) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 4 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung der an ihre Stelle tretenden Ersatzvertreter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl von Abs. (1) unterschreitet.
- (11) Eine Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in den Mitteilungen der Genossenschaft bekanntzumachen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.

### § 30 Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll spätestens bis zum 30.6. eines Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

### § 31 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugegangene schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muß ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung oder der Veröffentlichung und der Tag der Vertreterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der vierte Teil der Vertreter in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Beschlußfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände rechtzeitig (Abs. 4) verlangt, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlußfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Vertreterversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

### § 32 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlußfassung

- (1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlußfassung zu § 33 h) k), p), s) und t) der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Vertreters mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (3) Für die Feststellung, ob ein Beschluß zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn unbeschriebene Stimmzettel oder den Vorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Vertreterversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig.

Wird durch Stimmzettel gewählt, so sind diejenigen gewählt, die mehr als die Hälfte aller Stimmen erhalten haben. In jedem weiteren Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Gewählt ist im ersten Wahlgang derjenige, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Im übrigen entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das gilt auch bei einer Wiederwahl.

- (5) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlußfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird eine Änderung des Statuts beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2–5, Abs. 3 GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

### § 33 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

Der Zuständigkeit der Vertreterversammlung unterliegt insbesondere die Beschlußfassung über:

- a) den Lagebericht des Vorstandes,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- e) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- f) die Deckung des Bilanzverlustes,
- g) die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen zum Zwecke der Verlustdeckung,
- h) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- i) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
- j) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
- k) die Genehmigung der Wahlordnung für die Vertreterversammlung,
- die Zustimmung zur Aufstellung und Änderung der Wahlordnung für die Vertreterversammlung,
- m) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
- n) die nach § 49 GenG erforderlichen Beschränkungen,
- o) die Durchführung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder,
- p) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
- g) die Änderung der Satzung,

- r) die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren Einzahlungen und zur Deckung eines Fehlbetrages gemäß § 87 a) Abs. 1 und 2 GenG,
- s) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform.
- t) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- u) sonstige Gegenstände, für die Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- v) die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 93 s) Abs. 2 Nr. 3 GenG.

#### § 34 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über:
- a) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- b) die Änderung der Satzung
- c) Beschlüsse gemäß § 87a) Abs. 3 GenG.
- d) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft bzw. die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform.
- e) die Auflösung der Genossenschaft

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Ein Beschluß über die Verschmelzung oder Auflösung der Genossenschaft kann nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter in der Vertreterversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Verschmelzung oder die Auflösung gültig beschließen kann.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

### VII. Rechnungslegung

### § 35 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluß muß den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluß hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (5) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.

#### § 36 Vorbereitung der Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Gewinnverteilung

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

### VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

### § 37 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 30% des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

### § 38 Gewinnverwendung

(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von weiteren Ergebnisrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- (2) Der Gewinnanteil darf 4% des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluß aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Vertreterversammlung fällig.
- (4) Fällige Gewinnanteile werden von der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit eingefordert werden.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Dies gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

#### § 39 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlung bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluß aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

### IX. Bekanntmachungen

### § 40 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 21 Abs. 3 und 4 der Satzung von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladung zur Vertreterversammlung und solcher Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, in den Duisburger Stadtzeitungen (Lokalteil) der WAZ, NRZ und Rheinischen Post soweit hierzu eine rechtliche Notwendigkeit besteht veröffentlicht.

### X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

### § 41 Prüfung

(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betrieblichen Organisationen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.

- (2) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört. Sie ist Mitglied des Verbandes rheinischer und westfälischer Wohnungsunternehmen e.V., Düsseldorf.
- (3) Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden. Im übrigen sind für die Prüfung die Richtlinien des Spitzenverbandes zu beachten.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach seiner Feststellung durch die Vertreterversammlung mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

### XI. Auflösung und Abwicklung

### § 42 Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst:
- a) durch Beschluß der Vertreterversammlung,
- b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens,
- c) durch Beschluß des Gerichtes, wenn die Zahl der Genossen weniger als 7 beträgt.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- (4) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist dieses im Rahmen einer Stiftung für soziale Zwecke im Geschäftsbereich der Genossenschaft zu verwenden.

Diese Satzung ist durch die Vertreterversammlung vom 14. Juni 2000 beschlossen worden. Die Satzung ist mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Duisburg in Kraft getreten.

### WAHLORDNUNG

der Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Süd eingetragene Genossenschaft in Duisburg

#### Präambel

Kein Vertreter kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Vertreterversammlung gewählt werden, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Somit finden die Wahlen in der Regel jeweils im fünften Kalenderjahr statt, das auf das Jahr der Wahl folgt.

### § 1 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates und aus fünf weiteren Mitgliedern, die keinem Organ der Genossenschaft angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrates vom Aufsichtsrat und die weiteren Mitglieder von der Vertreterversammlung bestellt. Die Vertreterversammlung hat diese Mitglieder spätestens mit der Vertreterversammlung zu bestellen, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

(2) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen sind. Über die mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen sind.

### § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

- die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und die Festlegung der Wahlbezirke,
- die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und der Ersatzvertreter,
- die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
- 4. die Aufstellung und Prüfung von Wahlvorschlägen,
- die zeitgerechte Bekanntmachung über Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
- 6. die Leitung der Wahl,
- 7. die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter,
- 8. die Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
- 9. die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.

24 25

#### § 3 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes in der Liste der Genossen im Zeitpunkt der Aufstellung der Kandidaten durch den Wahlvorstand eingetragene Mitglied. Das gilt nicht, wenn ein Ausschließungsverfahren läuft und der Ausschließungsbeschluß an das Mitglied abgesandt worden ist.
- (2) Das Mitglied übt sein Wahlrecht durch Stimmabgabe aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Im übrigen ist eine schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes nicht zulässig.

### § 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind diejenigen geschäftsfähigen natürlichen Personen, die bei Aufstellung der Kandidaten durch den Wahlvorstand als Mitglied eingetragen waren und ihre Mitgliedschaft nicht gekündigt haben.
- (2) Ausgeschlossene Mitglieder sind nicht wählbar.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie Mitglieder des Wahlvorstandes sind ebenfalls nicht wählbar.

### § 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenfassende Wohnbezirke umfassen. Für Mitglieder, die nicht in einer Genossenschaftswohnung wohnen, kann ein besonderer Wahlbezirk gebildet werden.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese Liste kann in der Genossenschaft von den Mitgliedern eingesehen werden.
- (3) Der Wahlvorstand teilt den Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 2 mit, welchem Wahlbezirk sie für die Wahl zugeordnet worden sind.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 29 Absatz 2 der Satzung zu wählen sind und legt die Anzahl der Ersatzvertreter fest. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist die Zahl der Mitglieder, die am 31. Januar des Wahljahres dem einzelnen Wahlbezirk zugeordnet ist. Die Zuordnung sollte nach folgenden Kriterien vorgenommen werden:
- a) für die festgelegten Wohnbezirke sollten alle Mitglieder gemäß § 3 zählen, die am 31. Januar des Wahljahres ihren Wohnsitz in dem Wohnbezirk (genossenschaftseigene Wohnungen) gemeldet haben,
- b) für den festgelegten Wahlbezirk für Mitglieder ohne Genossenschaftswohnung sollten alle Mitglieder gemäß § 3 zählen, die am 31. Januar des Wahljahres noch keine Wohnung aus dem Bestand der Genossenschaft haben. Maßgebend hierfür ist der abgeschlossene Dauernutzungsvertrag.

### § 6 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand gibt spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern die Wahlbezirke, die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter, die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern gemäß § 7 Absatz 2 bekannt. Zwischen dem Tag der Absendung des Wahlvorschlages mit den Bekanntmachungen und dem Tag der Wahl muß ein Zeitraum von zwölf Wochen liegen.
- (2) Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorsitzenden. Sie werden den Mitgliedern in Rundschreiben oder im Mitteilungsblatt der Genossenschaft bekanntgegeben.

### § 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk je eine Liste (Wahlvorschlag) der Kandidaten für die aus dem Wahlbezirk zu wählenden Vertreter auf. Der Wahlvorschlag muß mindestens die erforderliche Anzahl der Kandidaten für die Vertreter enthalten, die auch zur Annahme der Wahl bereit sind.
- (2) Die Listen je Wahlbezirk (Wahlvorschläge) für die Wohnbezirke dürfen nur Kandidaten enthalten, die im Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlvorschläge in dem Wohnbezirk eine Genossenschaftswohnung bewohnen. Für die Wahlvorschlaglisten gemäß § 5 Absatz 4 b) sollten möglichst Kandidaten gewählt werden, die noch keine Genossenschaftswohnung angemietet haben.
- (3) Weitere Wahlvorschläge können schriftlich eingereicht werden, wenn mindestens fünfzig der wahlberechtigten Mitglieder aus diesem Bezirk die Vorschläge unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer unterzeichnet haben und die vorgeschlagenen Mitglieder ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl durch ihre Unterschrift bestätigen.
- (4) Die Vorschläge dürfen höchstens die Anzahl der erforderlichen Vertreter für den Wahlbezirk enthalten. Diese weiteren Wahlvorschläge sind mindestens sechs Wochen vor dem Wahltage dem Wahlvorstand einzureichen.
- (5) Kein Mitglied darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden von einem Mitglied mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift ungültig; sie wird aus allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (6) In den Wahlvorschlägen sind die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder für die Wahl der Vertreter mit Namen, Vornamen (auch Geburtsname der Frau), Beruf, genauer Anschrift, Mitgliedsnummer und Zeitpunkt ihres Eintritts in die Genossenschaft anzugeben.
- (7) Ungültig ist ein Wahlvorschlag, auf dem mehr als 25% der vorgeschlagenen Mitglieder Angehörige des Baugewerbes sind.
- (8) Die Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand daraufhin geprüft, ob die erforderlichen Unterschriften vorhanden und die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar und zur Annahme der Wahl bereit sind. Nicht wählbare Personen werden gestrichen. Mitglieder, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind, werden in der Reihenfolge des Eingangs dieser Wahlvorschläge bis auf den zuerst eingegangenen oder den vom Wahlvorstand aufgestellten Vorschlag gestrichen.

### § 8 Wahlverfahren (Briefwahl)

- (1) Die Vertreter werden brieflich durch Stimmzettel gewählt. Der Stimmzettel mit allen gültigen Wahlvorschlägen wird den Mitgliedern in den jeweiligen Wahlbezirken zwei Wochen vor der Wahl mit einem neutralen Wahlumschlag, einem Wahlschein mit vorgedruckter Orts- und Datumsangabe sowie mit der zu unterzeichnenden, vorgedruckten Erklärung, daß der Stimmzettel persönlich ausgefüllt worden ist, zugestellt.
- (2) Bei der Wahl kreuzt jedes Mitglied auf dem Stimmzettel für Vertreter höchstens so viele Namen an, als Vertreter in diesem Wahlbezirk zu wählen sind. Den ausgefertigten Stimmzettel steckt das Mitglied in den Wahlumschlag und schickt diesen mit der unterschriebenen Erklärung in dem bereits adressierten Freiumschlag an den Wahlvorstand.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist oder die falsch ausgefüllt sind. Auch ausgefüllte Stimmzettel mit Zusätzen oder Vorbehalten sowie Stimmzettel, die nicht in die für sie vorgesehenen Umschläge ordnungsgemäß versendet werden, sind ungültig. Nach dem Wahltermin eingehende Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- (4) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken gesammelt, bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß unter Verschluß zu verwahren. Nach Ablauf der Frist sind die Wahlbriefe unverzüglich dem Wahlvorstand zuzuleiten, der für die Stimmauszählung nähere Anweisungen erteilt.

### § 9 Wahlergebnis

- (1) Der Wahlvorstand zählt spätestens eine Woche nach Ablauf des Wahltermins die Stimmen für jeden Wahlbezirk aus und stellt nach Auszählung der Stimmzettel die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluß fest. Die Zahl der dem Wahlvorstand übergebenen gültigen und ungültigen Wahlbriefe ist in einer Niederschrift festzuhalten. Der Wahlvorstand darf sich bei der Auszählung der Stimmzettel elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bedienen, die sicherstellen müssen, daß die Stimmzettelauszählung ordnungsgemäß vollzogen wird. Er darf auch Mitarbeiter der Verwaltung zur Abwicklung dieser Arbeiten beauftragen.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (5) Scheidet nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig aus durch
- a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
- b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
- so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3.
- (6) Über den Wahlvorgang und das Ergebnis der Auszählung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Wahlvorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 10 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitteilung der Genossenschaft sind die Namen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich bekanntzumachen.

#### § 11 Einsprüche

Die Wahl kann durch schriftlich begründeten Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist an den Vorstand der Genossenschaft zu richten. Der Termin für den Ablauf der Einspruchsfrist beträgt 14 Tage vom Zeitpunkt der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet durch das genossenschaftseigene Mitteilungsblatt. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

#### § 12 Berufung

Gegen den Entscheid über den Einspruch ist die Berufung binnen einer Woche nach schriftlich mitgeteiltem Einspruchsentscheid zulässig. Über diese Berufung, die an den Vorstand der Genossenschaft zu richten ist, entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben hierbei kein Stimmrecht.

#### § 13 Annahme der Wahl

Jeder gewählte Vertreter hat binnen 8 Tagen nach Bekanntwerden seiner Wahl dem Vorstand der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen, wenn er das Amt des Vertreters oder Ersatzvertreters nicht annehmen will. Jeder gewählte Vertreter erhält mit der Einladung zu einer Vertreterversammlung einen für diese Vertreterversammlung gültigen Vertreterausweis ausgehändigt.

28 29

Die Wahlordnung ist durch die Vertreterversammlung vom 13. März 1996 beschlossen worden.

Notizen Notizen

30 31

Notizen



# Satzung und Wahlordnung

### Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Süd eG

Postfach 10 05 24 · 47005 Duisburg

Eichenhof 9 · 47053 Duisburg Telefon: (02 03) 75 99 96-0 Telefax: (02 03) 75 99 96-45

E-Mail: info@wogedu.de Internet: www.wogedu.de